HESSER PACKAGING

Allgemeine Servicebedingungen

1. Geltungsbereich

Diese Bedingungen gelten für sämtliche Serviceleistungen, für Training, für Umbauten und Modernisierungen von Maschinen und Anlagen sowie für die Lieferung von Ersatzteilen und von Software (nachfolgend «Leistungen» genannt) durch die Hesser Packaging GmbH (nachfolgend «Unternehmer» genannt) ausschließlich. Sie ergänzen die sonstigen besonderen Vertragsbedingungen, wobei sämtliche Nebenabreden oder Änderungen dieser Bedingungen, einschließlich dieser Klausel, der Schriftform bedürfen.

Den Einkaufsbedingungen des Bestellers wird ausdrücklich widersprochen. Diese werden durch die Auftragsannahme durch den Unternehmer nicht Vertragsinhalt.

2. Leistungsumfang

Der Leistungsumfang ergibt sich aus der Auftragsbestätigung des Unternehmers sowie aus dem Stundenrapport des Servicepersonals.

3. Preis für erbrachte Leistungen

Sofern nicht anders vereinbart, werden die Leistungen grundsätzlich nach Zeit und Aufwand gemäß den jeweils gültigen Ansätzen des Unternehmers abgerechnet. Der Besteller bescheinigt dem Personal des Unternehmers die aufgewendete Arbeitszeit durch Stundenrapporte. Erteilt der Besteller die Bescheinigung nicht rechtzeitig oder durch hierfür nicht zuständiges Personal, so gelten die Aufzeichnungen des Personals des Unternehmers als Abrechnungsgrundlage. Reisezeiten sowie eine angemessene auftragsbedingte Vorbereitungs- sowie Abwicklungszeit nach der Reise gelten als Arbeitszeit. Sie können durch den Unternehmer jederzeit und ohne vorherige Anzeige geändert werden. Die Preise verstehen sich grundsätzlich exkl., Fracht, Porto und Verpackung.

Alle Preise verstehen sich ohne Mehrwertsteuer, Umsatzsteuern, Nutzungssteuern oder ähnliche Steuern, Abgaben, Zölle, staatliche Veranlagungen jeglicher Art, die von einer Behörde gleich welcher Art erhoben werden, einschließlich etwaiger Zuschläge und Aufschläge darauf ("Indirekte Steuern" oder in der Einzahl "Indirekte Steuer"). Darüber hinaus verstehen sich alle Preise ohne Ertragsteuern oder ähnliche Steuern, Abgaben, Zölle, staatliche Veranlagungen, die von einer Behörde gleich welcher Art erhoben werden (einschließlich etwaiger Zuschläge und Abgaben darauf) und für die der Unternehmer der Steuerpflichtige ist ("direkte Steuern" oder in der Einzahl "direkte Steuer"). Fallen indirekte Steuern oder direkte Steuern an, sind sie vom Besteller zusätzlich zu den vereinbarten Preisen zu tragen.

Die Vertragsparteien werden sich nach besten Kräften bemühen, in Steuerangelegenheiten zusammenzuarbeiten. Insbesondere, aber nicht ausschließlich, wird jede Partei die andere Partei unverzüglich schriftlich über jedes Ereignis oder jede Situation informieren, die die steuerliche Position der anderen Partei beeinflusst.

Führen vom Besteller verursachte Verzögerungen bei der Durchführung dieses Vertrages zu einer Erhöhung von Steuern, Abgaben, Zöllen, behördlichen Veranlagungen gleich welcher Art, denen des Unternehmers als Steuerpflichtiger unterliegt, so hat der Besteller diese Steuern, Abgaben, Zölle, behördlichen Veranlagungen zusätzlich zu den in diesem Vertrag vereinbarten Preisen zu tragen und den Unternehmer im Rahmen des Möglichen davon freizustellen.

Die angegebenen Lieferzeiten sind Richtzeiten und beinhalten keine Transportzeit zum Kunden. Mit der Auftragsbestätigung wird der voraussichtliche Liefertermin angegeben.

4. Pläne, technische Unterlagen und Software

Pläne und technische Unterlagen sind nur verbindlich, soweit sie schriftlich zugesichert worden sind.

Jede Vertragspartei behält sich alle Rechte an Plänen, technischen Unterlagen und Software, insbesondere Test- und Prüfungsprogrammen, vor, die sie der anderen Partei ausgehändigt hat. Die empfangende Vertragspartei anerkennt diese Rechte und wird die Unterlagen nicht ohne vorgängige schriftliche Ermächtigung durch die andere Vertragspartei ganz oder teilweise Dritten zugänglich machen oder außerhalb des Zwecks verwenden, zu dem sie ihr übergeben worden sind.

Der Besteller hat keinerlei Anspruch auf Erhalt von Detail- oder Montagezeichnungen.

5. Mitwirkung des Bestellers und technische Hilfeleistung

Der Besteller hat die zum Schutz von Personen und Sachen an der Montagestelle notwendigen speziellen Maßnahmen zu treffen. Besteller und Unternehmer haben jeweils einen verantwortlichen Vertreter (Montageleiter) zu benennen, die die Aufgabe haben, bei der Durchführung der Leistungen Verbindung miteinander zu halten und die Arbeiten zu koordinieren. Der Besteller hat auch den Montageleiter des Unternehmers über bestehende spezielle Sicherheitsvorschriften zu unterrichten, soweit diese für das Montage-Personal von Bedeutung sind. Er benachrichtigt den Unternehmer über Verstöße seines Montage-Personals gegen solche Sicherheitsvorschriften. Bei schwerwiegenden Verstößen kann es dem Zuwiderhandelnden im Einvernehmen mit dem Montageleiter den Zutritt zur Montagestelle verweigern. Der Unternehmer muss den Besteller auf die besonderen Gefahren, die sich aus der Ausführung der Leistungen ergeben können, aufmerksam machen.

Der Besteller ist auf seine Kosten zur technischen Hilfeleistung verpflichtet, insbesondere zu:

- Bereitstellen des notwendigen qualifizierten Personals in der für die Montage erforderlichen Zahl und für die erforderliche Zeit; das Personal hat die Weisungen des Montageleiters zu befolgen. Bei Arbeiten außerhalb der Betriebszeit muss aus Sicherheitsgründen ein Betriebsangehöriger des Bestellers anwesend sein. Der Unternehmer übernimmt für das Personal des Bestellers keine Haftung. Ist durch die Hilfskräfte ein Mangel oder Schaden aufgrund von Weisungen des Montageleiters entstanden, so gelten die nachstehenden Bestimmungen zur Gewährleistung und Haftung.
- Vornahme aller Erd-, Bau-, Rettungs- und Gerüstarbeiten einschließlich Beschaffung der notwendigen Baustoffe. Fundamente müssen vor Montagebeginn vom Besteller vermessen, freigegeben und belastbar sein.
- Bereitstellung der erforderlichen Hebezeuge, Transportgeräte und Werkzeuge sowie der erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe (z.B. Rüsthölzer, Keile, Unterlagen, Zement, Putz- und Dichtungsmaterial, Schmiermittel, Brennstoffe etc.).
- Bereitstellung von Heizung, Beleuchtung, Betriebskraft, Wasser einschließlich der erforderlichen Anschlüsse.
- Bereitstellung notwendiger, trockener und verschließbarer Räume für die Aufbewahrung des Werkzeuges des Montagepersonals und hochwertiger Maschinenteile.
- Transport der Montageteile an der Montagestelle, Schutz der Montagestelle und -materialien vor schädlichen Einflüssen jeglicher Art, Reinigen der Montagestelle, Herrichtung geeigneter Zufahrtswege.
- Bereitstellung geeigneter, diebessicherer Aufenthalts- und Arbeitsräume (mit Beheizung, Beleuchtung, Waschgelegenheit, sanitärer Einrichtung) und Erster Hilfe für das Montagepersonal.
- Bereitstellung der Materialien, Schaffung geeigneter Voraussetzungen und Vornahme aller sonstigen Handlungen, die zur Einregulierung des Liefergegenstandes und zur Erprobung notwendig sind.

Die technische Hilfeleistung des Bestellers muss gewährleisten, dass die Montage unverzüglich nach Ankunft des Montagepersonals begonnen und ohne Verzögerung durchgeführt werden kann.

Kommt der Besteller seinen Pflichten nicht nach, so ist der Unternehmer nach Ankündigung berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Besteller obliegenden Handlungen an seiner Stelle und auf seine Kosten vorzunehmen. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Rechte und Ansprüche des Unternehmers unberührt, insbesondere gehen die dadurch entstandenen Kosten (z.B. Wartezeit, Rückreise) zu Lasten des Bestellers.

6. Ausführungsfrist

Alle Angaben über die Ausführungs- und Lieferfristen beruhen auf Schätzungen und sind daher nicht verbindlich.

Eine Ausführungsfrist ist nur dann verbindlich, wenn dies ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurde. Dazu muss der Umfang der Leistungen feststehen. Eine verbindlich vereinbarte Ausführungsfrist wird angemessen verlängert:

- wenn die Angaben, die der Unternehmer für die Ausführung der Leistungen benötigt, diesem nicht rechtzeitig zugehen oder wenn sie der Besteller

nachträglich abändert,

- wenn der Besteller seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht nachkommt, insbesondere die Obliegenheiten betreffend Mitwirkung (Ziffer 5) und technische Hilfeleistung oder die Zahlungspflichten nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt,

- bei Umständen, die der Unternehmer nicht zu vertreten hat, beispielsweise, wenn Mobilmachung, Krieg, Bürgerkrieg, Aufruhr oder Sabotage drohen oder eingetreten sind sowie bei Arbeitskonflikten, Unfällen, Krankheiten, verspäteten oder fehlerhaften Zulieferungen der nötigen Materialien, Maßnahmen oder Unterlassungen von Behörden oder staatlichen Organen, unvorhersehbaren Transporthindernissen, Brand, Explosion, Naturereignissen.

7. Abnahme

Der Besteller ist zur Abnahme der Leistungen verpflichtet, sobald ihm deren Beendigung angezeigt ist. Die Abnahmeprüfung ist in Gegenwart beider Parteien vorzunehmen. Allfällige Mängel hat der Besteller dem Unternehmer unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Unterlässt er dies, so gelten die Leistungen als genehmigt.

Liegt ein nicht wesentlicher Mangel vor, so kann der Besteller die Abnahme nicht verweigern.

Verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden des Unternehmers, so gilt die Abnahme nach Ablauf zweier Wochen seit Anzeige der Beendigung der Montage als erfolgt oder spätestens mit Aufnahme bzw. Wiederaufnahme der gewerblichen Produktion. Mit der Abnahme entfällt die Haftung des Unternehmers für erkennbare Mängel, soweit sich der Besteller nicht die Geltendmachung eines bestimmten Mangels vorbehalten hat. Zur Durchführung der Abnahmeprüfungen hat der Besteller Personal, Energie, Schmiermittel, Wasser, Brennstoff und alle sonstigen Materialien unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, soweit dies zur Vornahme der Abnahmeprüfungen sowie zur betriebsfertigen Einstellung des Werkes notwendig ist.

Ist eine förmliche Abnahme nicht ausdrücklich vereinbart, so tritt an die Stelle der Abnahme der Zeitpunkt der Fertigstellungsmeldung durch den Unternehmer oder bei Lieferung von Ersatzteilen die Entgegennahme ohne unverzügliche Mängelrüge. Die förmliche Abnahme erfolgt durch beiderseitige Unterzeichnung eines Abnahmeprotokolls.

8. Gefahrtragung, Eigentum

Der Besteller trägt die Gefahr für das zu montierende Material während eines nötig gewordenen Transportes oder einer Lagerung sowie während der Ausführung der Leistungen sowie für die von ihm zur Verfügung gestellten Werkzeuge, Ausrüstungen und Materialien, auch wenn die Leistungen in den Werken des Unternehmers erfolgen. Ist die Montageleistung vor der Abnahme ohne ein Verschulden des Unternehmers untergegangen oder verschlechtert worden, so ist dieser berechtigt, den Montagepreis abzüglich der ersparten Aufwendungen dennoch zu verlangen. Das Gleiche gilt bei vom Unternehmer unverschuldeter Unmöglichkeit der Montage.

Der Unternehmer behält sich das Eigentum am Vertragsgegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen – auch für ggf. zusätzlich geschuldete Nebenleistungen – aus dem Vertrag vor.

Mangels gegenteiliger Vereinbarung bleiben ersetzte Teile im Eigentum des Bestellers. Eine eventuelle umweltgerechte Entsorgung der ersetzten Teile oder der beim Service anfallenden Verbrauchsmaterialien (Öle, Gase, Staub etc.) ist Sache des Bestellers.

Den Lieferungen werden die Incoterms® 2020 zugrunde gelegt.

9. Gewährleistung

Für Werkleistungen leistet der Unternehmer für die Dauer von zwölf Monaten nach Abnahme Gewähr für deren fachgemäße und sorgfältige Ausführung gemäß den nachstehenden Bestimmungen.

Bei Ersatzteillieferungen berechnet sich die zwölfmonatige Gewährleistungsfrist ab Lieferung.

Während der Gewährleistungszeit entdeckte Mängel der Leistungen werden kostenlos beseitigt. Mängel an Ersatzteilen werden nach Wahl des Unternehmers durch Beseitigung oder Ersatzlieferung behoben. Die Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung dem Unternehmer schriftlich anzuzeigen. Eine Nachbesserungspflicht seitens des Unternehmers besteht nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Bestellers unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der nicht dem Unternehmer zuzurechnen ist. Die Gewährleistungspflicht des Unternehmers gilt nur für Mängel, die unter normalen Betriebsbedingungen und bei ordnungsgemäßem Gebrauch entstehen. Sie gilt nicht für Mängel, die entstehen infolge fehlerhafter oder fehlender Wartung, fehlerhafter Bedienung und Montage bzw. Installierung durch den Besteller oder infolge Änderungen an den Leistungen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Unternehmers, schlecht ausgeführten Reparaturen durch den Besteller bzw. Dritte oder infolge normaler Abnutzung oder infolge sonstiger dem Unternehmer nicht zuzurechnender Umstände. Ebenso keine Gewährleistung besteht, wenn der Besteller nicht umgehend geeignete Maßnahmen zur Schadenminderung trifft.

Der Besteller hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht auf Minderung oder zum Rücktritt vom Vertrag, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Besteller lediglich ein Recht zur Minderung zu.

Für Nachbesserungsarbeiten im Rahmen der Gewährleistung übernimmt der Unternehmer die Gewährleistung in gleichem Umfang wie für die ursprünglichen Leistungen, jedoch nicht über die für diese geltende Gewährleistungszeit hinaus.

10. Haftung

Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haftet der Unternehmer – aus welchen Rechtsgründen auch immer – nur

a) bei Vorsatz,

b) bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers / der Organe oder leitender Angestellter,

c) bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper. Gesundheit,

d) bei Mängeln, die er arglistig verschwiegen hat,

e) im Rahmen einer Garantiezusage,

f) soweit nach dem Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Unternehmer auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden.

Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

Soweit die Schadensersatzhaftung gegenüber dem Unternehmer ausgeschlossen ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung gegenüber den Angestellten, Arbeitnehmern, Mitarbeitern, Vertretern und Erfüllungsgehilfen des Unternehmers.

11. Ersatzleistung des Bestellers

Werden ohne Verschulden des Unternehmers die von ihm gestellten Vorrichtungen oder Werkzeuge auf dem Montageplatz beschädigt oder geraten sie ohne sein Verschulden in Verlust, so ist der Besteller zum Ersatz dieser Schäden verpflichtet. Schäden, die auf normale Abnutzung zurückzuführen sind, bleiben außer Betracht.

12. Zahlungsbedingungen

Grundsätzlich werden der Preis und die Kosten monatlich in Rechnung gestellt; sie sind vom Besteller innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum zu bezahlen. Der Unternehmer ist berechtigt, eine teilweise oder ganze Vorauszahlung des mutmaßlichen Betrages zu verlangen.

Die Zahlungen sind vom Besteller ohne irgendwelche Abzüge (Skonto, Spesen, Steuern, Gebühren usw.) gemäß den Angaben der jeweiligen Rechnungsstellung zu leisten, um die Zahlungspflicht zu erfüllen.

Der Besteller darf Zahlungen wegen Beanstandungen, Ansprüchen oder vom Unternehmer nicht anerkannter Gegenforderungen des Bestellers weder zurückhalten noch kürzen oder verrechnen. Die Zahlungen sind auch dann zu leisten, wenn die Leistungen aus Gründen, die der Unternehmer nicht zu vertreten hat, verzögert oder unmöglich werden.

Bei Überschreitung der vereinbarten Zahlungsfristen werden unter dem Vorbehalt anderer Rechte ohne besondere Mahnung Verzugszinsen berechnet zu einem Zinssatz von 9 % p.a. über dem Basiszinssatz. Durch die Zahlung von Verzugszinsen wird die Verpflichtung zu vertragsmäßiger Zahlung nicht aufgehoben.

13. Allgemeines

Der Besteller darf das Personal des Unternehmers ohne dessen vorherige schriftliche Genehmigung nicht zu Arbeiten heranziehen, die nicht unter den Vertrag fallen.

Der Besteller hat beim Einsatz der Monteure des Unternehmers die Arbeitsbeschränkungen nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu beachten. Genehmigungen zur ausnahmsweisen Abweichung müssen dem Besteller von den zuständigen Stellen schriftlich vorliegen. Die Monteure sind nicht berechtigt, im Namen des Unternehmers Abmachungen mit dem Besteller zu treffen.

Im Rahmen unserer Qualitätssicherung und –Verbesserung sind projektbezogene Zufriedenheitsabfragen möglich. Diese Abfragen sind freiwillig.

14. Teilunwirksamkeit

Sollte sich eine Bestimmung dieser Allgemeinen Montage- und Servicebedingungen als ganz oder teilweise unwirksam erweisen, so werden die Vertragsparteien diese Bestimmung durch eine neue, ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahekommende Vereinbarung ersetzen.

15. Antikorruptionsklausel

Jede Vertragspartei versichert, weder direkt noch indirekt Geld oder Wertgegenstände an eine natürliche oder juristische Person zu zahlen, anzubieten, zu gewähren, zu versprechen oder zu geben oder die Zahlung oder Gewährung von Geld oder Wertgegenständen zu genehmigen, um auf rechtswidrige oder unangemessene Weise eine Entscheidung herbeizuführen oder ein Geschäft oder einen Vorteil im Zusammenhang mit diesem Vertrag zu erhalten oder zu behalten. Der Besteller verpflichtet sich, den Unternehmer unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn ihm zu irgendeinem Zeitpunkt bekannt wird, dass seine vorgenannte Zusicherung nicht mehr zutreffend ist. Der Besteller wird den Unternehmer unverzüglich über jeden bekannten oder vermuteten Verstoß gegen die vorgenannte Verpflichtung informieren Der Unternehmer kann diese Vereinbarung durch schriftliche Mitteilung fristlos kündigen, wenn nachgewiesen wird, dass der Besteller gegen diese Ziffer 15 verstoßen hat.

Im Fall einer Kündigung nach Ziffer 15 ist die Geltendmachung eines Schadens oder die Geltendmachung anderer Rechte durch den Besteller wegen der Kündigung ausgeschlossen.

16. Exportkontrollklausel

Die Lieferungen und Leistungen (Vertragserfüllung) stehen unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Exportkontrollbestimmungen, insbesondere Embargos oder sonstigen Sanktionen entgegenstehen. Der Besteller verpflichtet sich, alle Informationen und Unterlagen beizubringen, die für die Ausfuhr oder Verbringung benötigt werden. Verzögerungen aufgrund von Exportprüfungen oder Genehmigungsverfahren setzen Fristen und Lieferzeiten außer Kraft. Werden erforderliche Genehmigungen nicht erteilt, bzw. ist die Lieferung und Leistung nicht genehmigungsfähig, gilt der Vertrag bezüglich der betroffenen Teile als nicht geschlossen

Der Unternehmer ist berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn die Kündigung für ihn erforderlich ist zur Einhaltung nationaler oder internationaler Rechtsvorschriften.

Im Fall einer Kündigung nach Ziffer 16 ist die Geltendmachung eines Schadens oder die Geltendmachung anderer Rechte durch den Besteller wegen der Kündigung ausgeschlossen.

Der Besteller hat bei Weitergabe der von dem Unternehmer gelieferten Güter (Hardware und/oder Software und/oder Technologie sowie dazugehörige Dokumente, unabhängig von Art und Weise der Zurverfügungstellung) oder der von dem Unternehmer erbrachten Werk- und Dienstleistungen (einschließlich technischer Unterstützung jeder Art) an Dritte im In- und Ausland die jeweils anwendbaren Vorschriften des nationalen und internationalen (Re-) Exportkontrollrechts einzuhalten.

Der Besteller ist verpflichtet, sämtliche Dokumente, die zur Erfüllung einer behördlichen Auflage erforderlich sind, unverzüglich vorzulegen.

17. Ausfuhrverbot in die Russische Föderation und Belarus

(1) Der Besteller darf die Leistungen, die im Rahmen oder im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag geliefert werden und in den Anwendungsbereich von Artikel 12g der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 oder Artikel 8g der Verordnung (EU) Nr. 765/2006 fallen, weder direkt noch indirekt in die Russische Föderation oder Belarus oder zur Verwendung in der Russischen Föderation oder Belarus verkaufen, ausführen oder wiederausführen.

(2) Der Besteller bemüht sich nach bestem Wissen und Gewissen, sicherzustellen, dass der Zweck von Absatz (1) nicht durch Dritte in der weiteren Handelskette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, verletzt wird.

(3) Der Besteller muss einen angemessenen Überwachungsmechanismus einrichten und aufrechterhalten, um Verhaltensweisen Dritter in der weiteren Handelskette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, die den Zweck von Absatz (1) verletzen würden, zu erkennen.

(4) Jeder Verstoß gegen die Absätze (1), (2) oder (3) stellt einen wesentlichen Verstoß gegen ein wesentliches Element des Vertrags dar, und der Unternehmer ist berechtigt, angemessene Abhilfemaßnahmen zu verlangen, namentlich:

(i) Die Beendigung des Vertrags und

(ii) eine Vertragsstrafe in Höhe des Gesamtwerts der ausgeführten Leistungen.

(5) Der Besteller informiert den Unternehmer unverzüglich über etwaige Probleme bei der Anwendung der Absätze (1), (2) oder (3), einschließlich etwaiger relevanter Aktivitäten Dritter, die den Zweck von Absatz (1) verletzen könnten. Der Besteller stellt dem Unternehmer auf Anfrage innerhalb von zwei Wochen Informationen über die Einhaltung der Verpflichtungen nach den Absätzen (1), (2) und (3) zur Verfügung.

18. Höhere Gewalt

Jede Partei ist berechtigt, die Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten soweit einzustellen, als die Erfüllung unverschuldet durch Umstände unmöglich gemacht oder unangemessen erschwert wird, die ihre Ursache außerhalb der angemessenen Kontrolle des Unternehmers (oder dessen Zulieferer) oder Bestellers haben, wie bspw. Brand, kriegerische Auseinandersetzungen, Krieg, allgemeine Mobilmachung, Aufstand, Requisition, Beschlagnahme, Embargo, Pandemie, Epidemie, Einschränkungen des Energieverbrauchs, Arbeitskampfmaßnahmen sowie überregionale Störungen der Lieferkette sowie fehlerhafte oder verzögerte Lieferungen durch Subunternehmer aufgrund der in dieser Ziffer aufgeführten Umstände. Das Recht des Unternehmers zur Einstellung der vertraglichen Pflichten gilt auch für weitere Umstände, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat. Die sich auf die höhere Gewalt berufende Partei hat die andere Partei unverzüglich und schriftlich vom Eintritt und dem Ende eines solchen Umstandes in Kenntnis setzen. Hindert die höhere Gewalt den Besteller an der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten, hat er den Unternehmer für aufgewendete Kosten zur Sicherung und zum Schutz des Werkes zu entschädigen.

Ungeachtet aller in diesen Bedingungen festgelegten Auswirkungen, hat jede Partei das Recht, vom Vertrag durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei zurückzutreten, falls die Aussetzung der Erfüllung des Vertrages durch höhere Gewalt länger als sechs Monate andauert. In diesem Fall sind dem Unternehmer seine bis dahin angefallene Kosten (insbesondere Material, Arbeitsstunden, Zulieferverträge) zu erstatten.

19. Anwendbares Recht / Schiedsgerichtsbarkeit

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Unternehmer und dem Besteller gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

Gerichtsstand ist das für den Sitz des Unternehmers zuständige Gericht. Der Unternehmer ist jedoch berechtigt, am Geschäftssitz des Bestellers Klage zu erheben.